



GESETEBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 20. August 1969 | Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 69	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	437
31.7.69	Anordnung zu den Aufgaben der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages 1969/70	443
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	444
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	444

Achtzehnte Durchführungsbestimmung² * zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

vom 1. August 1969

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Systematik der Ausbildungsberufe (s. Anlage zur Siebzehnten Durchführungsbestimmung*) aufgeführten Ausbildungsberufe können unter Berücksichtigung der mit der vorliegenden Durchführungsbestimmung (Anlagen 1, 2 und 3) eintretenden Veränderungen von Jugendlichen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen auf der Grundlage des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung erlernt werden.

(2) Bereits im Arbeitsprozeß stehende Werk­tätige können diese Ausbildungsberufe im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen erlernen.

§ 2

(1) Die in der Systematik angegebene Vorbildung ist Voraussetzung für das Erlernen eines Ausbildungsberufes durch Jugendliche. Im allgemeinen ist diese der Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(2) Abiturienten können einen Ausbildungsberuf im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen erlernen. Absolvieren diese Jugendlichen ausnahmsweise eine Ausbildung im System der Berufsausbildung, dann verringert sich die Ausbildungsdauer gegenüber

der für Absolventen der 10. Klasse der Oberschule in der Regel um ein Jahr, die Ausbildungszeit muß jedoch mindestens ein Jahr betragen.

§ 3

(1) Wenn es die volkswirtschaftlichen oder territorialen Bedingungen erfordern, können auch Abgänger der 8. Klasse der Oberschule Ausbildungsberufe erlernen, die in der Systematik nur für Abgänger der 10. Klasse mit einer Lehrzeit von höchstens 2 Jahren vorgesehen sind. Ausgenommen hiervon sind Grundberufe.

(2) Für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule verlängert sich die für Abgänger der 10. Klasse angegebene Ausbildungsdauer um ein Jahr.

(3) Zwischen Betrieben bzw. Einrichtungen und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern der 8. Klasse der Oberschule in Ausbildungsberufen, die entsprechend der Systematik nur von Schulabgängern der 10. Klasse erlernt werden können, vorher abzustimmen. Für Betriebe des Handwerks erfolgt die Abstimmung zwischen der Kreisgeschäftsstelle des Handwerks und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung beim Rat des Kreises. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung treffen die Entscheidung nach Abstimmung mit den Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise.

§ 4

(1) Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreicht haben, können eine ein- bis zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes — im folgenden Teilausbildung* genannt — erhalten, die eine weitere Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen bis zum Facharbeiterabschluß im Ausbildungsberuf ermöglicht. In Grundberufen ist eine Teilausbildung nicht zulässig.

* 17. DB vom 14. Oktober 1968 (Sonderdruck Nr. 600 des Gesetzblattes)-

* Bei der Planung und Abrechnung der Berufsausbildung ist die Teilausbildung mit der Schlüsselnummer 9999 zu kennzeichnen